



An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

per E-Mail: v@bka.gv.at

**GZ: BMSK-16010/0409-I/A/4/2008**

Wien, 30.12.2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz  
2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2008)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 23. Oktober 2008, GZ BKA-600.883/0044-V/8/2008, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird, wie folgt Stellung:

**Zu Z 19 und 58 (§ 70 und § 231):**

Die Bestimmung des § 70 über die Eigenerklärung erscheint im Hinblick auf eine gesicherte Beweisführung in Vergabeverfahren nur wenig praktikabel. Gleiches gilt für die entsprechende Bestimmung im Bereich der Sektorenauftraggeber (§ 231).

Für die Vergabeentscheidung ist das Vorliegen gesicherter Nachweise über Befugnisse, Zuverlässigkeit und vor allem die Leistungsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung. Die Abgabe einer so genannten "Eigenerklärung" wird daher oft dazu führen, dass es erst recht einer neuerlichen Aufforderung zur Beibringung von Nachweisen bedarf.

Die Bestimmung sollte daher dahingehend geändert werden, dass der Auftraggeber schon in den Ausschreibungsunterlagen, bei Aufforderung zur Anbotslegung oder zur Einbringung eines Teilnahmeantrags bei der Bestimmung der Nachweise auch festlegen kann, dass er Eigenerklärungen nicht als ausreichend erachtet.

Eine solche Möglichkeit wäre dem Auftraggeber aber zumindest in jenen Vergabeverfahren einzuräumen, mit denen Bauaufträge mit einem geschätzten Auftragswert

von mindestens 120.000 Euro und Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 80.000 Euro vergeben werden sollen.

§ 70 Abs. 4 letzter Satz in der vorliegenden Entwurfsfassung sollte dahin geändert werden, dass der Auftraggeber nicht erst vor Zuschlagserteilung, sondern bereits vor Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung die festgelegten Nachweise vom vorgesehenen Zuschlagsempfänger zu verlangen hat.

#### **Zu Z 23 (§ 83) und Pkt. 1 des Begleitschreibens:**

Unter Bezug auf die Frage zur Subvergabe wird eine genauere Festlegung der Entitäten bzw. eines Mindestprozentsatzes als verzichtbar angesehen. Allerdings wäre die Festlegung eines Höchstsatzes (bspw. von nicht mehr als 80 vH) sinnvoll, da ohne eine solche Grenze die Bestimmung des § 83 Abs. 1, wonach die Weitergabe des gesamten Auftrages unzulässig ist, faktisch ausgehöhlt werden könnte.

#### **Zur allfälligen Ergänzung des § 320 BVergG 2006 und Pkt. 3 des Begleitschreibens:**

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz vertritt die Auffassung, dass den Interessenvertretungen keine Antragslegitimation zur Nachprüfung von Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen eingeräumt werden sollte.

Unterschiedliche Auffassungen verschiedener Interessenvertretungen über die Frage, ob bestimmte Aufträge bestimmten Berufsgruppen vorbehalten werden sollten oder nicht, könnten zu erheblichen Verzögerungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf dem Rücken des Auftraggebers führen.

Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum ein solches Anfechtungsrecht nur den gesetzlichen Interessenvertretungen zustehen sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Helmut Walla

Elektronisch gefertigt.